



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 27. April 2023

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Sie begrüsst die Änderung der Strafregisterverordnung, die den Austausch von Informationen zwischen dem Bundesamt für Justiz und dem Eidg. Handelsregisteramt ermöglicht. Damit wird die Durchsetzung gerichtlich ausgesprochener Tätigkeitsverbote vereinfacht. Ferner begrüsst die Standeskommission die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung. In Konkursverfahren muss in der Praxis immer wieder festgestellt werden, dass die Buchführung unterlassen wurde und somit die Grundlagen fehlen, um Ansprüche gegen Dritte durchzusetzen, aber auch um strafrechtlich relevante Sachverhalte festzustellen. Besonders begrüsst wird, dass es neu einen Mangel in der Organisation einer Gesellschaft darstellt, wenn diese keine Verzichtserklärung erneuert oder keine Revisionsstelle bezeichnet. Dies ist ein Indiz dafür, dass sich die zuständigen Organe nur noch wenig für eine ordentliche Geschäftsführung interessieren. Solche Gesellschaften sollen mithin frühzeitig aufgelöst und nach den Vorschriften über den Konkurs liquidiert werden können, um weiteren Schaden für die Allgemeinheit zu verhindern.

Zu den im Orientierungsschreiben dargestellten vier Revisionsthemen in der Handelsregisterverordnung hat die Standeskommission folgende Anmerkungen:

1. Es werden Bestimmungen zum Verfahren hinsichtlich Nichtigkeit von Aktien- oder Stammanteilsübertragungen (vgl. Art. 684a und Art. 787a nOR) eingeführt - unter anderem mittels einer Aufzählung von Fällen, die einen Verdacht des Handelsregisteramts begründen können (Art. 65a und Art. 83 HRegV).

Diese Änderungen werden begrüsst, da in der Praxis immer häufiger Verdachtsfälle auftreten.

2. Die Bestimmungen zur Eintragung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision werden überarbeitet, um dem vom Parlament verabschiedeten Verbot des rückwirkenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision Rechnung zu tragen (Art. 45 Abs. 1 lit. p, Art. 62, Art. 68 Abs. 1 lit. q, Art. 73 Abs. 1 lit. r, Art. 87 Abs. 1 lit. m HRegV).

Diese Änderungen werden in der Praxis mehr amtliche Verfahren auslösen. Bei der Einführung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision war vorhersehbar, dass ein nicht kleiner Teil der Rechtseinheiten die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung vernachlässigen wird.

3. Die Suchkriterien für Einzelabfragen von natürlichen Personen im Handelsregister werden festgelegt (Art. 14a HRegV).

Diese Änderungen werden begrüsst.

4. Bei der Meldepflicht der Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, wonach die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, wird der Verfahrensablauf festgelegt (Art. 62 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 2 HRegV).

Auch diese Änderungen werden in der Praxis zusätzliche amtliche Verfahren auslösen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird daher vorgeschlagen, dass die Steuerverwaltung diese Meldung direkt dem Gericht erstattet. Das Handelsregisteramt würde den Mangel nach dem amtlichen Verfahren ohnehin dem Gericht melden. Daher erscheint eine direkte Meldung der Steuerverwaltung ans Gericht wesentlich verfahrensökonomischer.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 10 Abs. 2 HRegV

Folgende Änderung wird vorgeschlagen: *In Kopien der Unterlagen nach Art. 62 dürfen ~~nur~~ Behörden des Bundes, ~~und der~~ der Kantone und Gemeinden Einsicht nehmen.*

Begründung: In einigen Kantonen werden Betreibungsämter auf Gemeindeebene geführt. Somit wären diese von der Auskunft ausgeschlossen, was wenig sachdienlich erscheint. Ein durch einen Kanton geführtes Betreibungsamt würde hingegen die Auskunft erhalten. Eine Unterscheidung je nach Staatsebene erscheint sachfremd.

Zu Art. 19 Abs. 1 HRegV

Zusätzlich sollten auch die Art. 195 Abs. 3, Art. 268 Abs. 4, Art. 296 und Art. 342 SchKG genannt werden, da es dort ebenfalls um die Publikation von Gerichtsentscheiden im Handelsregister geht.

Zu Art. 62 Abs. 1 HRegV

Vorgeschlagen wird eine zusätzliche lit. d.: *d. die Gesellschaft keine rechtskräftigen Betreibungen hat (aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister).*

Zu Art. 62 Abs. 2 HRegV

Vorgeschlagen wird eine zusätzliche lit. e: *e. ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister*

Zu Art. 62 Abs. 5 HRegV

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung von lit. b durch einen zweiten Satz: b. Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind. *Dies ist insbesondere der Fall, wenn rechtskräftige Betreibungen vorliegen.*

Vorgeschlagen wird eine zusätzliche lit. c: c. *es von einem Betreibungs- oder Konkursamt die Mitteilung erhält, dass rechtskräftige Betreibungen gegen die Gesellschaft oder gegen deren eingetragene Personen vorliegen.*

Zu Art. 65a Abs. 1 HRegV

Vorgeschlagen wird eine zusätzliche lit. e: e. *Die Gesellschaft hat rechtskräftige Betreibungen gegen sich.*

Zu Art. 65a Abs. 2 HRegV

Vorgeschlagen wird eine zusätzliche lit. c.: c. *ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister der Gesellschaft und der eingetragenen Personen.*

Die Übergangsbestimmungen sollen so formuliert sein, dass diese Änderungen auch für bereits eingetragene Gesellschaften gelten. Wünschbar wäre die Festlegung eines Datums, ab wann die Personensuche zur Verfügung stehen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)